

findet derselbe den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so hat er dem Einführenden einen Einfuhrerlaubnißschein auszustellen.

Dagegen sind Sendungen, welche den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht entsprechen, Thiere, die von dem untersuchenden Grenz- oder Bezirksveterinär mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, ferner Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, endlich alle Rinder, welche aus einem Sperrgebiete stammen, welches als mit der Lungenseuche behaftet bezeichnet worden ist, an der Eintrittsstation zurückzuweisen. Den Grund der Zurückweisung hat der untersuchende Thierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß zu derselben ist von dem Thierarzt unter Abgabe des mit dem erforderlichen Eintrage versehenen Zeugnisses (Passe) sofort dem betreffenden Grenzpolizistbeamten zum Melde. Dieser hat unter Weitergabe des Zeugnisses der betreffenden Grenz Zollbehörde schleunigst Mittheilung von dem Vorgange zu machen. Die Grenz Zollbehörde hat sodann ohne jeden Verzug der politischen Behörde des in Frage kommenden österreichischen Grenzbezirkes, aus welchem die Ausfuhr stattfindet, die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hierzu anzuzeigen.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte innerhalb des Königreiches Sachsen wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung des zuständigen Bezirksveterinärprotokollarisch festzustellen, und dieses Protokoll, welches neben den äußeren Erscheinungen der Krankheit auch diejenigen Thatfachen eingehend darzulegen hat, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten, von dem betreffenden Bezirksveterinär mit größter Beschleunigung direkt an das Ministerium des Innern einzusenden.

Ein Rücktransport, welcher mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft sein würde, findet in solchen Fällen nicht statt. Vielmehr liegt dem betreffenden Bezirksveterinär die Verpflichtung ob, sofort die nach Maßgabe der in dem Reichsseuchengesetze enthaltenen Vorschriften erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Ein Einschleppungsfall ist schon dann als vorhanden zu erachten, wenn an eingeführten Thieren eine übertragbare Krankheit überhaupt festgestellt ist. Der Nachweis, daß eine Uebertragung der Krankheit von den eingeführten Thieren auf andere stattgefunden hat, erscheint hierbei nicht erforderlich.

VI. Der Weideverkehr zwischen Sachsen und Böhmen ist unter der Bedingung gestattet:

- 1) daß die Eigenthümer der Heerden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Prüfung und Beglaubigung vorlegen, und
- 2) daß die Rückkehr der Thiere nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt werden kann.

Während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, aus, so ist die Rückkehr des Viehes nach Sachsen bez. Böhmen untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Witterung, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

VII. Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernten Dörfern dürfen die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften.

Dresden, den 30. Januar 1893.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zur Beseitigung der chronisch gewordenen Beschlunsfähigkeit des Reichstages werden jetzt allerhand Heilmittel vorgeschlagen. Auf der einen Seite ist man mit der Versicherung bei der Hand, daß nur die Gewährung von Diäten eine durchgreifende Abhilfe schaffen könne, während doch das lethargische ebenfals recht schwach besetzte preussische Abgeordnetenhaus hinlänglich beweist, daß damit allein wenig zu erreichen wäre. Von anderer Seite will man durch irgendwelche Strafbestimmungen den besseren Besuch der Reichstagsmitglieder erzwingen. Wo würde man alsdann aber noch geeignete Persönlichkeiten finden, die geneigt wären, ein Mandat zum Reichstage anzunehmen? Wir meinen, so schreiben die „Berl. N. N.“, daß sich auf andere und bessere Weise eine weit wirksamere Abhilfe erzielen ließe. Man brauchte nur eine entsprechende Abänderung der Geschäftsordnung durchzuführen. Nach den bisherigen Bestimmungen gehört die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, das heißt die Anwesenheit von 199 Mitgliedern (397 giebt es im Ganzen) zur Beschlunsfähigkeit. Das ist eine weit höhere Anzahl als in irgend einem nichtdeutschen Parlament erforderlich ist. Man dürfte diese Zahl getrost um 50—60 herabsetzen. Dann würde wohl nur noch in seltenen Fällen eine Sitzung wegen Beschlunsfähigkeit des Hauses abgebrochen werden müssen. Trägt man in dieser Hinsicht Bedenken, so könnte man es für alle endgiltigen Abstimmungen über Gesetzentwürfe bei der bisherigen Bestimmung lassen.

— Von gut unterrichteter Seite wird bestätigt, daß der Kaiser kürzlich bei der Vorstellung der demnächst in das Heer eintretenden Kadetten in scharfen Ausdrücken die noch immer vorkommenden Soldatenmishandlungen gezeigelt hat. Der Monarch betonte auch, daß solche Ausschreitungen von allen unsern Gegnern im Auslande und von den Feinden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung im Inlande mit Eifer aufgegriffen und für ihre Zwecke verwerthet würden. Die kaiserliche Ansprache machte auf alle Hörer einen tiefen Eindruck und wird hoffentlich auch in weiteren Kreisen ihre Wirkung nicht verfehlen.

— Mit dem schwedischen Kochtopf hat man in einzelnen Kompagnien Versuche angestellt, die so günstig ausgefallen sind, daß sie auf größere Truppenverbände ausgedehnt werden sollen. Der schwedische Kochtopf besteht bekanntlich aus einem mit Wolle, Berg oder Heede ausgepolsterten und fest verschließbaren Kasten, in welchen ein Kochgefäß genau eingepaßt ist. Die zu kochenden Speisen werden in diesem Gefäß über Feuer nur bis zum Sieden erhitzt und dann wird dieses Gefäß in die Kiste verschlossen. In ungefähr 3 Stunden sind die Speisen, sei es Fleisch oder Gemüse, vollkommen gar; suppenartige Gemüse sollen sich bei dieser Zubereitung besonders wohl schmeckend und kräftig erweisen. Andererseits haben die Versuche gezeigt, daß der Inhalt des Gefäßes auch nach 10 Stunden und selbst bei 12 Grad Frost noch heiß war. Die Vorzüge des schwedischen Kochtopfes für Soldaten sind demnach bei Wandern und auf Marschen, wie auch in einem Feldzuge, wo oft genug keine Zeit zum Abkochen vorhanden ist, oder dasselbe unterbrochen werden muß, überaus groß.

Amtstag

Freitag, den 10. Februar 1893, von Form. 1/11 Uhr an
im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.

Schwarzenberg, am 4. Februar 1893.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Erledigt

hat sich das im 144. Stück dieses Blattes von 1892 hinter dem Handarbeiter Friedrich Grimm, gen. Glas, erlassene Ausschreiben des Unterzeichneten durch Grimm's Verhaftung.

Eibenstock, am 4. Februar 1893.

Der Königliche Amtsanwalt.
Warned.

Bekanntmachung.

Dem Klempnergehilfen Carl Ernst Schellenberger in Eibenstock ist an Stelle seines vom Stadtrath zu Kirchberg ausgestellten, angeblich in hiesiger Stadt verlorenen Arbeitsbuches ein neues Arbeitsbuch ausgestellt worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gegeben wird.

Eibenstock, den 1. Februar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Das gewerbmäßige Schlachten und Verspunden von Viehstücken betreffend.

Wiederholt ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Personen, welche weder den Schlächtereibetrieb als Gewerbe angemeldet, noch auch eine genehmigte Schlachthausanlage zu ihrer Verfügung haben, Viehstücke nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufs schlachten, bez. schlachten lassen.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß das gewerbmäßige Schlachten und Verspunden von Viehstücken nur seitens Derjenigen, welche diesen Gewerbebetrieb vorchriftsmäßig angemeldet haben und nur in behördlich genehmigten Schlachthäusern stattfinden darf, Zuwiderhandlung aber nach §§ 148 bez. 147 der Gewerbeordnung bestraft werden.

Eibenstock, den 2. Februar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1893, die Erstattung der im Jahre 1892 aus der Staatskasse bestrittenen Entschädigungen für Rinder und Pferde betreffend, ist für jedes der aufgezählten:

- a. Rinder ein Jahresbeitrag von vierundzwanzig Pfennigen,
- b. Pferde ein solcher von elf Pfennigen zu erheben.

Die Besitzer von Rindern und Pferden in hiesiger Stadt werden hierdurch mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß in der nächsten Zeit ein Beamter des Stadtraths die Beiträge abholen wird.

Eibenstock, den 3. Februar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

— Der Gouverneur von Kamerun veröffentlicht eine amtliche Bekanntmachung, laut der die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flusspferde in dem ihm unterstellten Distrikt nur gegen Erlaß eines Erlaubnißscheines gestattet ist; die Gebühr beträgt 2000 bis 5000 Mk. für gewerbmäßigen Betrieb; für Personen, die sich im Schutzgebiet aufhalten und, ohne in amtlichem Dienst oder dem einer dort angelegten Firma oder Erwerbsgesellschaft zu stehen, privatim die Jagd ausüben wollen, ist der Mindestsatz auf 200 Mk. ermäßigt. Forschungsreisende erhalten in letzterem Fall den Erlaubnißschein kostenfrei.

— Oesterreich-Ungarn. Im österreichischen Abgeordnetenhaus befürwortete im Laufe der Budgetdebatte Graf Rannig bei dem Titel „Hochschulen“ die Zulassung der Frauen zu den Universitäten, namentlich zu medizinischen Studien; wenn in Deutschland der bezügliche Antrag Baumbachs durchginge, so wäre das ein mächtiger Impuls für die Entwicklung der Frage. Der Redner empfahl auch die Zulassung der Frauen zur Apothekenausbildung, für die sie wegen ihres Reinlichkeits- und Ordnungsinnes, sowie wegen ihrer Gewissenhaftigkeit sehr befähigt wären.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Wie wir in Erfahrung gebracht haben, wird von den Theilnehmern an der hiesigen Stadtfernsprech-Anlage die Fernsprech-Verbindung zwischen Eibenstock und Zwickau u. s. w. nicht in dem Maße benutzt, wie seiner Zeit erwartet wurde. Nach den bisher aufgefundenen Einnahmen an Vergütungen für die geführten Gespräche nach auswärts werden